

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 25

Sonnabend, den 16. März

1918

Inhalt: Verordnung über Futtermittel. S. 196. — Verordnung gegen den Schleichhandel. S. 200. — Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren. S. 201. — Kriegswohlfahrtspflege. S. 205. — Dörrverbot für Frühgemüse. S. 205. — Empfangsbescheinigungen über Gehalt und Gehaltszulage aus der Landeskirchenkasse. S. 205. — Zahlung der Pensionen seitens der Postanstalten. S. 205. — Rückgabe entliehener Bücher an die Landesbibliothek. S. 206. — Grüne Nahrungsmittelkarten für Militäurlauber. S. 206. — Zwangsversteigerung Schmidt, Detmold. S. 207. — Konkurs Krull, Lemgo. S. 207. — Freiwillige Versteigerung Reinte, Bad Salzuflen. S. 208. — Zwangsversteigerung Heuwinkel, Schlangen. S. 208.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1918, enthält:

Nr. 6260. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. Vom 7. März 1918.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1918, enthält:

Nr. 6261. Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen. Vom 4. März 1918.

Nr. 6262. Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918.

Nr. 6263. Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 7. März 1918.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1918, enthält:

Nr. 6264. Verordnung über die Preise für Hälften, Hack- und Ölfrüchte. Vom 9. März 1918.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die Vornamen der Ehefrau Franziska Meier geb. Hafe in Detmold in „Minna Franziska Maria“ geändert werden.

Detmold, den 13. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1270. Frhr. Viedenweg

Der Gerichtsassessor Dr. Suhr ist bis auf weiteres zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. Müller hier selbst bestellt worden.

Detmold, den 12. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 845. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Wahl des Oberlehrers Raab zum Rektor der städtischen Rektorschule in Blomberg gnädigst zu bestätigen geruht.

Detmold, den 11. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 705. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 7, S. 23).

(Nr. 6211) **Bekanntmachung**

der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Walbow

Verordnung über Futtermittel.

Vom 10. Januar 1918.

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprunges. Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfütter, frische Futterrüben aller Art, frische Pferdewöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne dieser Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Torfsoden, zu Futterzwecken fertig hergerichteter Kalk und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futterwürzen;
2. alle Mischfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen. § 1

§ 2

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G.m.b.H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
2. für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Mais sowie für sonstiges Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saatwecken freigegeben worden ist; der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4

Die Besitzer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu über-

lassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Übersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelstelle, welche Mengen zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.

§ 5

Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Peimbrühe anfällt, haben diese unter denselben Voraussetzungen einzubilden.

§ 6

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Besitzers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Besitzer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem

Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Besitzer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Besitzer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Besitzer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation oder jedes deutschen Schiffsabladeplatzes zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.

§ 11

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Verteilungsstellen oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu liefern.

§ 13

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verord-

nung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorzuschreiben und die Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinigung übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und

als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspuz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelfstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspuz- und Schwimmgerste keine Anwendung.

§ 20

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über Futtermittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

§ 1.

Als Verteilungsstelle und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung gilt die Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Pippische Wirtschaftsgemeinschaft).

§ 2.

Das durch die Allgemeine Verfügung vom 15. September 1915 (Amtsblatt S. 1224) gebildete Schiedsgericht wird auch zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Lieferung von Futtermitteln gemäß der Verordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) für zuständig erklärt.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichtes zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichtes über die Angemessenheit des Preises (vergl. § 7, Abs. 2 der Verordnung) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrsüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten, auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind, als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladeestelle des Besitzers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Vippische Wirtschaftsgemeinschaft) kann als Verteilungsstelle beim Absatz der ihr gelieferten Futtermittel Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die Fürstliche Regierung, Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von der Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Die Fürstliche Regierung, Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung, setzt die für die Erhebung der Zuschläge durch die Geschäftsabteilung maßgebenden Grundsätze fest.

§ 4.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. November 1916 (Amtsblatt S. 1303) und vom 19. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1372) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Detmold, den 12. März 1918.

Fürstlich Vippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1664. Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 34, S. 112).

(Nr. 6262) **Verordnung**
gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern

zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Walbow

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, } je Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen,
2. Chinesenhaare } Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Bestätigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich die Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wehlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Buß, Wehlar,
9. Arno Lent, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Cöln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Jopffabrik u. Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmanndorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 M für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebefehle ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldebefehl darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Ankunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. In soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Münster, den 5. März 1918.

Das Königliche Stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Sahl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 8800.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken genehmigt worden.

Detmold, den 14. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Fhr. Biedenweg

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Von fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
-----	------------------------------------	---------------------------------------	---	--

Vertrieb von Gegenständen.

1	Verein „Feldgrau 1914/15“, Berlin SW 11, Bernburgerstr. 24/25	zu eigenen Gunsten	an den Unternehmer	Verlängert bis 30. 6. 18 — Lippe — Vertrieb von Alben und Postkarten.
---	---	--------------------	--------------------	---

Dörrverbot für Frühgemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch eine im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 61, Jahrgang 1918, veröffentlichte Verordnung vom 7. März 1918 auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46, Staatsanzeiger S. 68) den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis zum 31. Juli 1918 untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verbleibenden Überstände von Frühgemüse, die durch Trocknung vor dem Verderben geschützt werden müssen.

Detmold, den 15. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Vandes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 1877. Fhr. Biedenweg

Die Beteiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Fürstlichen Landkasse jährlich zum 1. April Empfangsbefcheinigungen über die Jahresbeträge von Gehalt und Gehaltszulage, die für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni aus

der Fürstlichen Landeskirchenkasse ausbezahlt werden, zuzusenden sind.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
J. B.
D. Weßel

Königliche Regierung. Minden, 28. Febr. 1918.
J. Nr. 1 K 1. 2357.

Wichtig für Pensionäre, Invaliden, Rentenempfänger und Kriegserwitwen.

Vom 1. April 1918 ab erfolgt die Zahlung der Pensionen für Offiziere und Beamte der Heeresverwaltung, der Invalidenpensionen, Militärrenten und Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Waisen- und Kriegselterngeld, sowie sonstige Zuwendungen) an Empfänger der preussischen Heeresverwaltung nicht mehr durch die Regierungshauptkassen und die Sonderkassen, sondern durch die für die Empfänger zuständigen Bestellschaltstellen. Diese zahlen die Gehältnisse nicht am Monatsersten, sondern am 29. oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, am 28. des vorhergehenden Monats (im Februar am 26.), die pünktliche Abhebung

der Gebühren an den Fälligkeitstagen ist dringend geboten.

Den Empfängern werden im Laufe des Monats März Briefe mit den erforderlichen Quittungen zugehen. Empfänger, die bis zum 25. März 1918 noch nicht im Besitz von Quittungen sind, haben diese bei ihrer bisherigen Zahlstelle anzufordern.

Die Empfänger, welche ihre Bezüge bisher auf Quittungsbuch empfangen haben, müssen für die Folge Quittungen ausstellen.

Zahlungen an Empfänger und Hinterbliebene der ehemaligen Angehörigen der Marine, sowie der bayerischen, sächsischen und württembergischen Heeresverwaltung, erfolgen nach wie vor durch die bisherigen Zahlstellen.

Im Auftrage
Caesar

Fürstliche Landesbibliothek.

Alle vor dem 1. Februar entliehenen Bücher sind bis zum 21. März zurück zu geben.
Detmold, den 7. März 1918.

Die Bibliotheksverwaltung
Kneumüller

Leipziger Wirtschaftsgemeinschaft.

Die geringen Reichsüberweisungen an Haferpräparaten machen es erforderlich, daß auf Abschnitt III derjenigen grünen Nahrungsmittelfarten, die Militärurlauber ausgehändigt werden, für die Folge nicht mehr Haferflocken oder Grütze, sondern 75 g Graupen von den Bezirksamtsstellen ausgegeben werden. Die Kartenausgabestellen haben daher bei Aushändigung der grünen Nahrungsmittelfarten an Militärurlauber in den Abschnitt III, links von der III ein Dreieck, wie nachstehende Form zeigt, auszuscheiden:

L. W. G.
Zusatz: Nahrungs-
mittelfarte
III



Die so gekennzeichneten Abschnitte III sind von den Bezirksamtsstellen mit 75 g Graupen zu beliefern. Auf die anderen, nicht so gekennzeichneten

neten Abschnitte III sind 75 g Haferflocken oder Grütze wie bisher auszugeben.

Detmold, den 11. März 1918.

Künne
Nr. 9441. Vorsitzender

In der Nacht vom 27. bis 28. Februar 1918 sind auf dem Lathhof bei Belle aus einem unverschlossenen Schranke, welcher in dem alten unverschlossenen Wohnhause steht, folgende Sachen gestohlen worden:

I. dem Knecht Fritz Hüppe, welcher auf dem Lathhof in Stellung ist:

1. eine graubraune gestreifte Hose, Wert 36 M.
2. ein grau-grüner Überzieher (Musterstoff), Wert 40 M.
3. ein dunkler Rock, Wert 30 M.
4. eine grüne Schirmmütze, Wert 3 M.

II. dem Arbeiter August Gänter, ebenfalls auf dem Lathhof in Stellung:

1. eine grüne Hose, Wert 30 M.
2. eine Weste von gleichem Stoff, Wert 10 M.
3. ein ganzer neuer Anzug (dunkler Stoff), Wert 60 M.
4. ein grauer weicher Filzhut Wert 5 M.

Die Täter konnten bisher nicht festgestellt werden.

Um Nachforschung nach den Tätern, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu den Akten J 423/18 wird ersucht.

Detmold, den 8. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Gredé

Steckbrief.

Gegen den Fürsorgezögling Karl Emstmann aus Dortmund, geboren daselbst am 6. März 1899, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer Fürstlichen Landgerichts hier vom 28. Juni 1917 erkannte Gefängnisstrafe von 5 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in die hiesige Landesstrafanstalt abzuliefern.

Detmold, den 11. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
L 29/17. Gredé

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann August Krägermeyer in Lage sind in der Nacht vom 4. zum 5. März 1918 von seinem Lagerraum an der Heibenschenstraße 1—2 Bentner Roggen im Werte von 20 bis 30 $\mathcal{M}$ entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 37/18. Lage, den 11. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M., sind dem Domänenpächter Karl Pape zu Dudenhausen aus seinem unverschlossenen Schweinestalle 4 Ferkel im Werte von 120 $\mathcal{M}$ entwendet. Die Ferkel hatten ein Gewicht von je etwa 10 Pfund das Stück und sind leicht erkenntlich an den ganz kurzen Schwänzen.

Alverdisen, den 12. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Voedeker

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Rostert in Vütte Nr. 3 ist die Räude erloschen. Brake in Bippe, den 11. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 3736.

J. A.
Kosin

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XIII Blatt 620 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Carl Schmidt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus A Nr. 48 an der Schülerstraße, am 5. April 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich

waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 5. Februar 1918.

N. 7/16.

Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 47 die Firma

Lippische Tabak-Ersatz Regie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Tabak-Ersatz sowie die Verwertung von Waldblättern. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

Das Stammkapital beträgt 200 000 $\mathcal{M}$.

Zu Geschäftsführern sind bestellt: Der Prokurist Dietrich Steinmeier zu Detmold, der Kaufmann Conrad Selhast daselbst und der Kaufmann Bernhard Nathansen daselbst. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist die Mitwirkung von zwei Geschäftsführern erforderlich.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. März 1918 festgestellt.

Detmold, den 8. März 1918.

N. B 47.

Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Gerichtsdieners Hermann Krull und Doris, geb. Witte in Bemgo, wird heute am 24. Fe-

bruar 1918, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kanzlist Littel in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1918 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 16. April 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1918 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Lemgo

Lemgo. In unser Handelsregister A ist zu der unter Nr. 5 eingetragenen Firma

Kracht & Co.

in Lemgo heute eingetragen:

Der Kaufmann Gustav Oldenburger in Lemgo ist aus der Firma ausgetreten. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann, Kommerzienrat Paul Kracht ist alleiniger Inhaber der Firma Kracht & Co. in Lemgo. Dem Kaufmann Wilhelm Voßfiel in Lemgo ist Procura erteilt.

Lemgo, den 9. März 1918.

H. R. A. Nr. 5. Fürstliches Amtsgericht I

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Rentners Friedrich Reinke in Salzuflen

soll der zum Nachlaß gehörige, im Grundbuche von Salzuflen Band 8 Blatt 197 verzeichnete Grundbesitz in Größe von 1 ha 53 a 38 qm mit dem Wohnhause Nr. 414 nebst Scheune und Stall an der Wüstenersstraße, am

Mittwoch, den 27. März 1918,

□ nachmittags 4 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I, Zimmer Nr. 3, eingesehen werden.

Bad Salzuflen, den 13. März 1918.
III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 175 die Firma

Wischmann & Tölle

mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Wischmann in Schötmar und der Geschäftsführer Karl Tölle in Bad Salzuflen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Kriegsmunition.

Bad Salzuflen, den 12. März 1918.
H. R. A. 175. Fürstliches Amtsgericht I

Bei der unter Nr. 3 des Handelsregisters B eingetragenen Firma:

Tonwerk Hespup, G. m. b. H.

in Derlinghausen

ist heute eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Derlinghausen, den 13. März 1918.
H. R. B. 3. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche von Koblitz Bd. II Bl. 34 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Wilhelm Heuwinkel zu Schlangen und dessen geschiedenen Ehefrau Wilhelmine, geborenen Meier,

zu Kohlstädterheide eingetragene Kolonat Nr. 52 zu Kohlstädterheide (Größe: 6,2875 ha, Reinertrag: 43,60 *M*, Mietwert 120 *M*) soll zur Aufhebung der Gemeinschaft, am

6. Mai 1918, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn in Lippe, den 13. März 1918.

R. 2/18.

Fürstliches Amtsgericht

